

2488 005

Entsch.-Sammlung des Senats

14

BUNDESGERICHTSHOF

11. 12. 1966

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

der Frau Bente J. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]; [REDACTED] / St. [REDACTED],

14

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entscheidungs- senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes- richter Raske, Haas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 1. Juli 1966
beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

Schluss.

Es ist über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob Gesund- heitschäden, die eine im jugendlichen Alter ausgewanderte, in ihrer Ausbildung geschädigte Verfolgte in einem im Aus- land ergriffenen Mandantenberuf erlitten hat (hier Möbela- lergie im Bürer- und Kreditorenberuf), als verfolungsbe- dingt anzusehen sind (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB).